

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0011-V/2/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M  
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202762  
IHR ZEICHEN • BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich ist vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 12 und 22 (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1):

Nach der vorgesehenen Regelung ist das Rektorat jeweils auf einen Vorschlag einer Personenmehrheit (der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit) angewiesen, deren Willensbildung ungeregelt ist. Da ein solcher Vorschlag wohl nur dann vorliegt, wenn alle zur Willensbildung berufenen tatsächlich den selben Willen bilden, also den Vorschlag einstimmig erstatten, besteht die Gefahr, dass ein Vorschlag nicht zustandekommt und die Bestellung daher nicht vorgenommen werden kann. Diesem Ergebnis sollte vorgebeugt werden.

### Zu Z 13 (§§ 20a f):

#### Zu § 20a:

In seinem Erkenntnis vom 12. März 2014, B 803/2013, hob der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der „Quotenregelung“ des § 25 Abs. 4a UG idF BGBI I Nr. 52/2013 als einen zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung beitragenden Aspekt hervor, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelung dem demokratischen Prozess der Wahl der Repräsentanten durch die Gesamtheit der Gruppenangehörigen angemessen Rechnung trage, insbesondere indem sie keinen Einfluss auf die Reihung am Wahlvorschlag nehme (Punkt 2.4 des Erkenntnisses). Abs. 4 der Entwurfsbestimmung sieht jedoch vor, dass „möglichst abwechselnd eine Kandidatin und ein Kandidat“ in der Reihenfolge der Listenplätze zu berücksichtigen sind; dies erscheint im Lichte der in Rede stehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als insoweit problematisch. Je „unverbindlicher“ die Reihenfolge angeordnet wird, desto mehr erfüllt die Norm die im Erkenntnis genannten Anforderungen.

#### Zu § 20b:

Dass der Gleichstellungsplan „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige“ „regeln“ muss, wird auch in den Erläuterungen (zu Z 10) nur so erklärt, dass der Gleichstellungsplan verpflichtend auch das Thema „Vereinbarkeit“ „abzudecken“ habe, um „die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzutreiben“. Es sollte aber verdeutlicht werden, an welche Art von Regelungen gedacht ist.

Anders verhält es sich beim dem Gleichstellungsplan zwingend vorgegebenen Regelungsgegenstand „Antidiskriminierung“. Hier kann der Regelungstypus aus den ausführlichen Regelungen des B-GIBG, auf die verwiesen wird, ersehen werden.

Zur Unklarheit des vorgesehenen Instruments trägt auch das Wort „insbesondere“ bei, demzufolge nach die Erläuterungen (zu Z 13) „weitere einschlägige Angelegenheiten“ (z. B. das „Thema“ Diversität) in den Gleichstellungsplan „aufgenommen werden“ können.

Der mögliche und zwingende Inhalt dieses „Plans“ sollte daher vom Gesetz mit der erzielbaren Klarheit vorgegeben werden.

#### Zu Z 14 (§ 25 Abs. 3):

Bei der Formulierung „der im § 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen des allgemeinen Universitätspersonals“ wird offenbar übersehen, dass die im § 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen nicht zum allgemeinen Universitätspersonal, sondern zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören. Die Entwurfsformulierung bedeutet daher, dass im Senat weder die in § 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals noch das allgemeine Universitätspersonal, vielmehr nur die Universitätsprofessoren (iwS) und die Studierenden vertreten sind. Sie sollte überdacht werden.

#### Zu Z 39 (§§ 118a und 118b):

Es ist nicht erkennbar, was mit dem Satz (§ 118a Abs. 1) „Der gesamte Bauleitplan ist öffentlich.“ normiert werden soll.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

##### Informationsangebot des BKA-VD

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>3</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zur Novellierungstechnik:

Nach dem legistischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Absatz nicht einem Absatz, sondern nur einem Paragraphen und kann eine Ziffer nicht einer Ziffer angefügt werden. Anders wird vorliegend aber bei Z 2 (§ 2 Z 13), 8 (§ 14h Abs. 8), 11 (§ 19 Abs. 2a), 24 (§ 42 Abs. 10), 41 (§ 125 Abs. 15) und 43 (§ 143 Abs. 36) verfahren.

Die Absatzbezeichnung ist nicht Teil des ersten Satzes eines Absatzes, die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des ersten Absatzes eines Paragraphen. Dies wäre bei Z 12 (§ 20 Abs. 5 erster Satz), 22 (§ 32 Abs. 1 erster Satz), 30 (§ 60 Abs. 5 erster Satz), 33 (§ 67 Abs. 1) und 40 (§ 124 Abs. 15 erster Satz) zu berücksichtigen.

#### Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel („Der Nationalrat hat beschlossen.“) wäre einzufügen (vgl. LRL 106).

#### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des vorhin zitierten Rundschreibens vom 1. März 2007).

---

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Angabe „samst Überschrift“ ist bei Grobgliederungsüberschriften nicht am Platz, da bei diesen – anders als bei Überschriften zu Paragraphen – die Überschrift (jedenfalls) Teil der Gliederungseinheit ist.

Zu Z 13 (§ 20a):

Richtigerweise „wird dem § 10“ (nicht: dem „Text“) ein Absatz angefügt.

Zu Z 13 (§§ 20a f):

In der Novellierungsanordnung müsste es „Überschriften“ lauten.

Zu § 20a:

In Abs. 1 haben die nach den Worten „alle“ und „eingerichteten“ gesetzten Beistriche, in Abs. 2 der vor der – die beiden „indem“-Sätze verbindenden – Konjunktion „und“ stehende Bestrich zu entfallen.

Zu § 20b:

Der Gedankengang des Abs. 1 sollte folgerichtiger ausgeführt werden. Es sollte nicht damit begonnen werden, welchen Zwecken die – zuvor im Gesetz noch nicht erwähnten Gesetz erwähnten – Instrumente des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans dienen, sondern etwa dass, von wem und auf welcher Grundlage sie erlassen werden sollen.

Die Fundstelle der Stammfassung sowie die Abkürzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind bereits in § 14g Abs. 4 Z 4 UG angeführt. In § 20b Abs. 1 sollte daher nur der Kurztitel dieses Gesetzes, gefolgt – allenfalls – von der Angabe der verwiesenen Fassung, angeführt werden. Warum – ungeachtet des geltenden § 142 Abs. 2, wonach das Bundesgesetz, auf das verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden wäre – auf die derzeit geltende Fassung verwiesen wird, ist nicht nachvollziehbar; diese Fassungsangabe sollte daher entfallen.

Dass der Gleichstellungsplan „Vereinbarkeit“ und „Antidiskriminierung“ „regeln“ soll, ist zumindest in sprachlicher Hinsicht unbeholfen. Da für ein solches Regulativ die Bezeichnung „Plan“ nicht passend erscheint, sollte außerdem eine andere Bezeichnung gefunden werden. Im Übrigen wird auf das oben unter II. Gesagte verwiesen.

Die Wendung „mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich“ ist (arg. „Begründung an den Arbeitskreis“) sprachlich

missglückt. Besser könnte es etwa „zulässig, wenn es gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begründet wird“ heißen.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 3):

Auf die Problematik der Formulierung „der im § 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen des allgemeinen Universitätspersonals“ wurde bereits oben unter II. hingewiesen.

Der etwas umständlichen Regelung wäre eine Zifferngliederung zuträglich, um die unterschiedlichen Gruppen von Vertretenen auch optisch auseinanderzuhalten.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 2):

Es sollte nicht „Abweichung zu“, sondern „Abweichung von“ lauten.

Zu Z 21 (§ 30a):

In Abs. 1 wäre statt „haben den Zugang zu diesen Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecken sicherzustellen“ aus Gründen der Klarheit die Formulierung „haben sicherzustellen, dass Zugang zu diesen Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke besteht“ vorzuziehen.

Zu Z 23 (§ 42 Abs. 8a, 8c und 8e):

Nach legistischen Grundsätzen dürfen nur unmittelbar aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten mit einer einzigen Novellierungsanordnung neu gefasst werden. Diese Voraussetzung liegt bei Abs. 8a, 8c und 8e nicht vor.

Zu Z 29 (§ 54 Abs. 9b):

Die Formulierung „... lautet:“ ist bei der Neufassung von Gliederungseinheiten, nicht aber bei der Einfügung einer neuen Gliederungseinheit (hier: an der durch Ummumerierung freigewordenen Stelle) zu verwenden. Es wäre also der neue Abs. 9a *einzufügen*.

Zu Z 27 (§ 51):

In der Novellierungsanordnung sollte es im Sinne der Einheitlichkeit (vgl. etwa Z 24) besser „Dem § 51 ...“ lauten.

Die Begriffe des „Ghostwriting“ und des „Zurückgreifens“ sind zwar allgemein verständlich, dem Gesetzgeber sollte es aber möglich sein, eine präzisere Umschreibung zu finden. Im Wesentlichen handelt es sich wohl darum, dass eine wissen-

schaftliche Leistung dadurch vorgetäuscht wird, dass eine fremde Leistung im Einvernehmen mit deren Urheber (der sie eigens zu diesem Zweck erstellt hat, worauf es aber wohl im gegenständlichen Zusammenhang nicht ankommt) als eigene ausgegeben wird.

Zu Z 29 (§ 54):

Abkürzungen von Gesetzentiteln sollten nur bei Zitaten unter Anführung bestimmter Gliederungseinheiten verwendet werden. Wird hingegen auf die Rechtsvorschrift als solche Bezug genommen, sollte der Kurztitel verwendet werden. Es sollte daher „Universitätsgesetz 2002“ (nicht: „UG“) lauten.

Da die Fundstelle der Stammfassung des Hochschulgesetzes 2005 bereits in Abs. 9 angeführt ist, sollte deren Angabe in Abs. 9a entfallen.

Zu Z 36 (§ 91):

Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, sind mit deren Kurztitel und allenfalls der Abkürzung zu zitieren, nicht jedoch mit deren Langtitel (LRL 131).

Zu Z 31 (§ 64 Abs. 1 Z 2a):

Am Ende der neuen Gliederungseinheit wäre ein *Strichpunkt* zu setzen.

Zu Z 39 (§§ 118a und 118b):

In der Novellierungsanordnung müsste es „Überschriften“ lauten.

In § 118b Abs. 4 sollte statt „Bewertungen sowie“ vielmehr „Bewertungen,“ geschrieben werden.

Zu Z 41 (§ 125):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „Abs. 14“ entfallen.

Soll eine verwiesene Rechtsvorschrift (wie in der Entwurfsbestimmung das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) mit deren Abkürzung zitiert werden, ist beim ersten Zitat der Rechtsvorschrift (hier in § 122 Abs. 2 Z 14) diese mit dem Kurztitel und der Beifügung der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 133).

Nach dem Wort „übersteigende“ sollte der dort gesetzte Beistrich entfallen.

Zu Z 43 (§ 143):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*Dem § 143 wird folgender Abs. 36 angefügt:*“

## IV. Zu den Materialien

### Allgemeines:

Die Materialien sollten in Hinblick auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien) und Gedanken- bzw. Bindestriche überarbeitet werden.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Zitierung des Bundes-Verfassungsgesetzes sollte dessen Abkürzung („B-VG“) verwendet werden.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5)“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Erläuterungen sollten aus ganzen Sätzen bestehen (vgl. aber unter „Zu Z 1 bis 4“ und „Zu Z 32“).

### Zu Z 1 bis 4:

Das Inhaltsverzeichnis wird nicht „terminologisch“, sondern an die Änderungen des Inhalts angepasst.

### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen (bei den vorliegend in der Kopfzeile aufscheinenden Texten handelt es sich nicht um Überschriften).
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typografischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens). Es sollten nämlich jeweils jene Bestimmungen einander *auf gleicher Höhe* gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dass dies hier vielfach nicht der Fall ist sowie dass S. 7, 14 und 18 weitgehend leer sind, ist auf eine minder zweckmäßige Art der Texterstellung zurückzuführen (es wurden ganze Paragraphen samt Überschrift in je eine Tabellen-

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

zelle hineinkopiert, anstatt jeden [typographischen] Absatz einer Tabellenzelle zuzuweisen; siehe dazu auch die technischen Hinweise des obzitierten Rundschreibens vom 27. März 2002).

Zu § 42 Abs. 11 darf auf das Schreibversehen „Möglichkeiten“ aufmerksam gemacht werden.

#### **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsroundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Oktober 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	GSM704MEXXY4C89dA99d1XyE2M2014p5x8y5OL9Hcd52QuanVePMRqUuVnqjXKA 45pigfv7tzfBYhyI6/VX81dYw7yK9YYQ+wI8Z0PTEike7KpnVq1ylxO0jb+Mzcdfvh yyMAuM3wNIYTKekeI8E2nqmCSI0Cca1xRkV7ROpNwjYrkh7mQH/HoEDRHbQAK6MEMr Q16l8rViTR2Bvip5gxq7FAKo/Skob6j3MyhldR5ucAbrqk0NxHlvKuK9K9fXy6b4B+C ZFpAYQFhbYiUBI1IGxuojuLI36dX6uMpOlPhuAkx4wsT9+ZMaxmOVqRcVTCJsS9liA LjzGFGg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-27T14:11:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	